



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Senatsämter und
Fachbehörden
- zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehen-
den juristischen Personen des öffentlichen
Rechts -
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht
Allgemeines Beamtenrecht

Steckelhörn 12
D - 20457 Hamburg

Az.: P 103/100.20-1.24,5
4. Juni 2015

Vereinbarung nach § 94 (jetzt § 93) Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (Hmb-PersVG) zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23.3.2010

Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer

Wesentlicher Inhalt:

§ 8 der o.g. Vereinbarung enthält – anders als die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 (MittVw 1997 S. 43) – keine Kappungsgrenze

Das Personalamt nimmt Bezug auf die Durchführungshinweise vom 23.6.2010 zur o. g. Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit.

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Überschreiten von 80 Plusstunden auf dem Zeitkonto (Grünphase) die über 80 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit grundsätzlich nicht verfällt (vgl. Ausführungen in den Durchführungshinweisen zu § 8 Abs. 2 der Vereinbarung). Ausnahmen sind ggf. in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder des § 1 Abs. 4 der Vereinbarung möglich, in denen die Regelung nicht zur Anwendung kommt.

Da mit den über 80 Plusstunden hinaus geleisteten Zeiten die Rotphase erreicht worden ist, ist die oder der Vorgesetzte zu informieren, damit entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Buch-

stabe b der Vereinbarung reagiert werden kann. Das Zeitkonto ist also **laufend** zu steuern; die Salden am Monatsende werden fortlaufend übernommen.

Auch beim Erreichen von 220 Plusstunden im Fall einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 findet keine Kappung der darüber hinaus geleisteten Zeiten statt.

Voraussetzung für diese Gleitzeitregelung ist allerdings, dass Dienststelle und Personalrat eine Dienstvereinbarung über Funktionszeiten getroffen haben. Sofern gemäß § 11 Abs. 2 der § 94er-Vereinbarung weiterhin die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 Anwendung findet, gilt auch nach wie vor die Kappungsgrenze von 20 Plusstunden.

Sofern eZeit genutzt wird, erfolgt die weitere Klärung unmittelbar in Abstimmung mit dem ZPD (Ansprechpartner:  <ezeit@zpd.hamburg.de>).

Mit freundlichen Grüßen

